



Generalzolldirektion

Generalzolldirektion, Postfach 12 73, 53002 Bonn

Per E-Mail

info@dihk.de
Deutscher Industrie- und
Handelskammertag e.V.
Breite Straße 29
10178 Berlin

info@bdi.eu
Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
Breite Straße 29
10178 Berlin

info@bga.de
Bundesverband Großhandel, Außenhandel
und Dienstleistungen e.V.
Am Weidendamm 1 A
10117 Berlin

info@ave-intl.de
Außenhandelsvereinigung des
Deutschen Einzelhandels e.V.
Mauritiussteinweg 1
50676 Köln

info@dslv.spediteure.de
Deutscher Speditions- und
Logistikverband e.V.
Weberstraße 77
53113 Bonn

BETREFF **Zollrechtliches Ausfuhrverfahren;**
Neudefinition des zollrechtlichen Ausführers (Art. 1 Nr. 19 UZK-DA)

BEZUG Mein Schreiben vom 27. Juni 2019 – gl. Gz.

ANLAGEN

GZ **A 0610-2018.00065-DV.A.41.01** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit meinem Bezugsschreiben hatte ich über die Anwendung der Neudefinition des zollrechtlichen Ausführers informiert.



DIREKTION V
Allgemeines Zollrecht

BEARBEITET VON:
Sven Dietrich

DIENSTORT:
Stubbenhuk 3
20459 Hamburg

TEL 040 42820-2631
FAX 040 42820-2547
MAIL DV.gzd@zoll.bund.de
DE-MAIL DV.gzd@zoll.de-mail.de

POSTANSCHRIFT:
Postfach 11 32 44
20432 Hamburg

www.zoll.de

DATUM:
29. August 2019

Danach ist es erforderlich, dass der kommerzielle zollrechtliche Ausführer im Zollgebiet der Union ansässig ist.

Die EU-Kommission hat hierzu nunmehr veröffentlicht, dass das gesetzliche Erfordernis der Unionsansässigkeit des Ausführers nicht bei der Wiederausfuhr von Nicht-Unionswaren im Anschluss an ein besonderes Verfahren gilt.

Ist in diesen Fällen der Ausführer nicht in der Union ansässig, so muss er sich bei Abgabe der Ausfuhranmeldung - wie bisher - grundsätzlich indirekt vertreten lassen.

Ferner hatte ich mitgeteilt, dass mit Inbetriebnahme des ATLAS-Ausfuhr Release 2.4.4 (21. September 2019) als Zwischenlösung eine neue Unterlagencodierung (3LLK) eingeführt wird, die anzuwenden ist, wenn der zollrechtliche Ausführer vom außenwirtschaftsrechtlichen Ausführer abweicht.

Hierzu wird eine Übergangszeit eingeführt. Sofern die Teilnehmersoftware noch nicht rechtzeitig umgestellt ist, wird es bis zum Ende des Jahres 2019 nicht beanstandet, wenn weiterhin der abweichende außenwirtschaftsrechtliche Ausführer in der Datengruppe „Ausführer“ und der zollrechtliche Ausführer in dem Datenfeld „KOPF / Vermerk“ angemeldet wird. Die Angabe eines vom außenwirtschaftsrechtlichen Ausführer abweichenden zollrechtlichen Ausführers in Feld 2 der Ausfuhranmeldung setzt voraus, dass mittels Codierung 3LLK der Vertragspartner des Empfängers im Drittland angegeben wird.

Eine gesonderte ATLAS-Info wird baldmöglichst veröffentlicht, die DV E-VSF A 06 10 und die Erläuterungen auf www.zoll.de werden angepasst.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Cichy

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.